

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 12

Artikel: Zum Bundesgesetz über die Betragsleistung an die Arbeitslosenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

for the Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

**Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr**

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 0 0 0 0 0 0 Postcheckkonto N° III 1366
 **Erscheint monatlich** 

o Druck und Adminstration: o
Unionsdruckerei Bern
ooo Monbijoustrasse 61 ooo

Zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung.

Der von der Bundesversammlung am 17. Oktober 1924 angenommene Gesetzentwurf tritt in Kraft, sofern nicht bis zum 19. Januar 1925 das Referendum dagegen zustande kommt.

Der Inhalt des Gesetzes lässt sich, kurz zusammengefasst, also wiedergeben:

Der Bund gewährt öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, Subventionen an ihre Unterstützungen: Die Kasse muss jeden der Arbeitslosenfürsorge fremden Zweck ausschliessen, eigene Buch- und Kassaführung haben, ihre Gelder richtig verwalten, die Leistungen der Mitglieder, die Gegenleistungen der Kasse und die Verwendung der Fonds statutarisch umschreiben. Sie darf ferner nur Mitglieder aufnehmen, die nicht gleichzeitig einer andern Kasse angehören. Den arbeitslosen Mitgliedern ist ein Taggeld zu bezahlen, das 60 % des Lohnes für Verheiratete, 50 % des Lohnes für Ledige nicht übersteigt. Der Arbeitslose muss «unverschuldet» arbeitslos sein und sich auf einer Nachweissstelle einschreiben lassen. Ueber den Grund der Arbeitslosigkeit ist eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers beizubringen.

Die Bezugsberechtigung beginnt nach einer Mitgliedschaft von mindestens 180 Tagen und nicht vor dem dritten Tage der Anmeldung beim Arbeitsnachweis.

Bei Streiks und Aussperrungen darf erst 30 Tage nach deren Beendigung Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden. Bei Arbeitsunfähigkeit darf keine Unterstützung ausbezahlt werden. Die Dauer der Bezugsberechtigung soll im Jahre 90 Tage nicht übersteigen, sie kann aber auf Beschluss des Bundesrates verlängert werden. Der Unterstützung soll verlustig gehen, wer eine «angemessene» Arbeitsgelegenheit nicht benutzt, die Kontrollvorschriften nicht erfüllt, falsche Angaben macht oder unrechtmässig Unterstützung bezieht.

Bei teilweiser Arbeitslosigkeit darf die Entschädigung samt dem verdienten Lohn bei Verheirateten 80 %, bei Ledigen 70 % des normalen Verdienstes nicht übersteigen. Die Bezugsberechtigung hört nach dem Bezug von 90 Taggeldern auf.

Der Beitrag des Bundes an die öffentlichen Kassen beträgt 40 %, an die gewerkschaftlichen Kassen 30 % des Taggeldes. Die Bundesversammlung kann die Subvention um 10 % erhöhen.

Die Kassen, die Anspruch auf die Subvention erheben, haben dem Bund ihre Statuten einzusenden und jede Abänderung derselben mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, die verlangten statistischen Angaben zu machen, Jahresberichte und Jahresrechnung einzusenden. Der Bundesbeitrag wird erst nach Prüfung der Jahres-

rechnung ausbezahlt. Die Kasse kann jederzeit kontrolliert werden. Die Subvention muss zur Erhöhung der Taggelder oder zur Speisung eines Fonds verwendet werden.

Die Kantone sollen verhalten werden, ebenfalls Subventionen an die Kassen zu leisten.

Es folgen dann noch Bestimmungen über die Organe, die über die Bezugsberechtigung entscheiden, über das Verfahren bei Unregelmässigkeiten in den Kassen, über die Behandlung der Ausländer und über die Freizügigkeit.

Die Kassen sind von der Kriegssteuer befreit. Der Bundesrat kann die Subventionierung auch davon abhängig machen, dass die Kassen von den direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden befreit werden.

So wäre nun das Gesetzeswerk unter Dach, und es bleibt zu untersuchen, inwieweit es den Forderungen der Gewerkschaften gerecht geworden ist. Um es kurz herauszusagen: Es gibt nichts zu rühmen. Am besten ziehen wir die Richtlinien, die wir 1920 aufgestellt und nach denen wir uns seither orientiert haben, zum Vergleich heran. Wir lehnten darin die Errichtung einer Staatsanstalt und die Einführung der obligatorischen Versicherung ab und verlangten Schaffung eines Subventionsgesetzes, in dem die Subventionsberechtigung auf die öffentlichen und auf die gewerkschaftlichen Kassen beschränkt bleiben sollte. Diese Forderungen wurden in der Hauptsache verwirklicht. Etwas anderes ist es mit der Subventionsrate. Wir forderten 50 % Subvention auf die ausbezahlte Unterstützung und 50 % von den einbezahlten Beiträgen. Es geschah dies, um den schwer belasteten Kassen mit den grossen Risiken

und mit den hohen Beiträgen einen Ausgleich zu schaffen. Wir hatten dabei die Meinung, dass die Subventionen der Kantone und Gemeinden dann ganz in Wegfall kommen sollten und dass der Bund sich mit den Behörden der Kantone ins Einvernehmen setzen sollte zwecks Rückvergütung eines Teils der von ihm ausbezahlten Beträge. Wir vermochten diese Forderung nicht nur nicht durchzusetzen, es wurde im Gesetz sogar die Subvention, die 1922 noch 38½ % betrug, auf 30 % reduziert. Einzig für die öffentlichen Kassen wurde die Subvention auf 40 % festgesetzt. Dazu «können» die Kantone verhalten werden, zu diesen Subventionen Zuschüsse zu bezahlen.

Nach den Erfahrungen, die in den letzten Monaten mit den Weisungen des Bundesrates an die Kantone wiederum hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes über die Nachtarbeit der Frauen und der jugendlichen Arbeiter gemacht werden konnten, kann man sich lebhaft vorstellen, wie rasch etwa die Urkantone oder die Waadt dieser schüchternen Einladung Folge leisten werden. Mit Ausnahme einiger Industriekantone wird man sich daher auf andere Subventionen als die des Bundes kaum stützen können.

Es ist wohl nicht unnütz, an einem konkreten Beispiel die Wirkung unserer Subventionsanträge und die

Lösung, wie sie das Gesetz gebracht hat, einander gegenüberzustellen.

Nach unserm Vorschlag wäre die Ansammlung kräftiger Reserven gewährleistet durch die auch während Krisenzeiten weitgehend Unterstützung ausgerichtet werden könnte. Das beschlossene Gesetz verurteilt aber die Kassen zum Dahinserbeln, wenn sie nicht selber die Beitragsschraube kräftig anziehen.

Unsere Aufstellung zeigt dies:

	Unser Vorschlag	Nach Gesetz vom 17. Okt.
Mitglieder	1,000	1,000
Beitrag pro Mitglied und Jahr	Fr. 10	10
50 % Bundessubvention an die Beiträge	Fr. 5,000	—
Arbeitslosenunterstützung pro Tag	5	5
Durchschnittsdauer der Arbeitslosigkeit	Tage 30	30
Zahl der Arbeitslosen in einem Jahr	100	100
Unterstützungssumme	Total Fr. 15,000	15,000
50 % Subvention an die Unterstützung	Fr. 7,500	—
30 % Subvention an die Unterstützung	Fr. —	4,500
Gesamteinnahmen im Jahr	» 22,500	14,500
Gesamtausgaben im Jahr	» 15,000	15,000
Ueberschuss	» 7,500	—
Defizit	» —	500

Den Kassen bleibt lediglich der Trost, dass die Bundesversammlung in besonders schwierigen Fällen die Subvention um 10 % erhöhen «kann». Praktisch dürfte diese Bestimmung aber bei der «Sympathie», die die Bundesversammlung den Gewerkschaftskassen entgegenbringt, kaum von Bedeutung sein.

Wie das Durcheinander der Subventionsbezüge aus den Kassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gelöst werden soll, ist noch nicht abgeklärt, jedenfalls ist die heutige Lösung von einer Vereinfachung der Verwaltung weit entfernt.

Dem Verlangen, die Unternehmer bei der Arbeitslosenversicherung aus dem Spiel zu lassen, ist im Gesetz entsprochen, dagegen haben die Herren Industriellen und noch mehr die Gewerbler dem Gesetz ihren reaktionären Stempel aufgedrückt durch eine Reihe von schikanösen Kontrollvorschriften, die zum Teil so weit gehen, dass ernstlich die Frage diskutiert werden muss, ob sich die Gewerkschaften solchen Vorschriften unterziehen können oder ob es nicht besser wäre, auf die Subvention überhaupt zu verzichten.

Als Subventionsbedingungen haben wir in Vorschlag gebracht: Mitgliedschaft nur bei einer Kasse, Bezugsberechtigung nach einer Karenzzeit von mindestens 6 Monaten, Unterstützungshöhe maximal 80 % des Lohnes während 96 Tagen, Annahme passender Arbeit, wobei als passende Arbeit nicht gelten kann, von einem Schneider etwa Erdarbeiten zu verlangen; Ausschluss selbstverschuldet Arbeitslosigkeit im Sinne der kündigungslosen Entlassung wegen vertragswidrigen Verhaltens, Freizügigkeit.

Der Leser mag nun durch Vergleich feststellen, inwieweit das gesteckte Ziel erreicht ist. Er wird finden, dass die Höhe der Subvention völlig ungenügend ist, dass in weniger wichtigen Punkten Konzessionen gemacht wurden, dass aber diese Konzessionen mehr als aufgewogen werden durch Bestimmungen, deren Durchführung dem Zweck des Gesetzes direkt zuwiderläuft. Wir verweisen auf die Bestimmung in Artikel 2, dass der Versicherte unverschuldet arbeitslos geworden sein und dass er eine Bescheinigung seines Unternehmers über den Grund der Arbeitslosigkeit beibringen muss. Hier ist jeder Schikane Tür und Tor geöffnet. Der Arbeiter

wird sich mit Recht die Frage vorlegen, welchen Zweck die Versicherung für ihn überhaupt noch habe, wenn ihm nur dann ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn er wegen nackten Arbeitsmangels arbeitslos werde, er aber auf jede Unterstützung verzichten solle, wenn er seinen Platz wegen Differenzen irgendwelcher Art verliere, sei es wegen Meinungsverschiedenheiten bei der Arbeit, wegen nicht befriedigtem Lohnanspruch, wegen schlechter Behandlung oder Schikanen von Vorgesetzten usw. Es ist geradezu ein Skandal, dass sich die «hohe» Bundesversammlung herausnimmt, ihre 30prozentige Subvention an eine Einrichtung, die sie von Rechts wegen vom ersten bis zum letzten Rappen selber zu finanzieren hätte, an solche Bedingungen zu knüpfen.

Welche Garantie hat der Arbeiter überhaupt, dass die Bescheinigung des «Arbeitgebers», um bei diesem wunderbar schönen Wort, das dem gesetzlichen Sprachschatz beigefügt wurde und das würdig dem «Dienstherren» im Obligationenrecht gegenübergestellt werden kann, zu bleiben, objektiv ist? Und wer entscheidet im Streitfalle? Soll etwa wegen diesen 30 % der ganze Apparat der Einigungämter und der Rekurskommission in Bewegung gesetzt, oder soll irgend ein verschrobener Bureaucrat mit der nötigen Machtbefugnis zum Entscheid ausgerüstet werden?

Ganz unnötig wurde auch der Bezug der Arbeitslosenunterstützung bei Teilarbeitslosigkeit erschwert. Durch eine gekünstelte Finesse versucht die Bundesversammlung hier dem wahrhaftig genug geplagten Teilarbeitslosen, der doch schliesslich seine Beiträge nicht zum Vergnügen bezahlt, einige Rappen abzuknöpfen. Die Arbeiterfreundlichkeit schaut den Herren wirklich aus allen Knopflöchern heraus. Es ist denn auch begreiflich, dass die «Schweizerische Arbeitzeitung» vom Gesetz sehr befriedigt ist und es als eine Verbesserung des Entwurfes des Eidg. Arbeitsamtes bezeichnet.

Nun bleibt die Verordnung zum Gesetz abzuwarten. Von dieser wird es abhängen, ob die Gewerkschaften die Subvention beanspruchen können oder nicht. Heute kann soviel gesagt werden, dass, wenn von irgendeiner Seite gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden wäre, die Arbeiterschaft kaum als Retter des Gesetzes aufgestanden wäre.



Die Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter.

In den Nummern 2, 6 und 7 der «Gewerkschaftlichen Rundschau», Jahrgang 1924, haben wir über die Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter in den Jahren 1918 bis 1921 berichtet. Die Angaben waren der offiziellen Statistik der Schweiz, Unfallversicherungsanstalt in Luzern und den Mitteilungen des Eidg. Arbeitsamtes entnommen. Sie sollten einigen Ersatz bieten für die immer noch fehlende Lohnstatistik. Wir verweisen darüber auf die einleitenden Bemerkungen in Nr. 2 der «Rundschau».

Seither sind nun auch die Angaben für das Jahr 1922 erschienen. Die Ausführungen in Nr. 2 gelten auch für diese Publikationen. Die in unsren früheren Artikeln festgestellten Tendenzen in der Bewegung der Löhne kommen hier noch stärker zum Ausdruck. So z. B. die Feststellung, dass die Löhne mehr und mehr nach Stunden, statt, wie früher, nach Tagen oder nach Wochen berechnet werden. Den verunfallten Arbeitern, deren Lohnangaben in vorliegender Statistik Verwendung fanden, wurden nämlich die Löhne berechnet: